

1 Gesamtinhalt

Register Wegweiser

1. Gesamtinhalt
2. Vorwort
3. Autorenverzeichnis
4. Rechtliche Grundlagen und gesetzliche Bestimmungen

Kapitel 1 Befundgruppe 1

1/1 Inhalt – Befundgruppe 1 – erhaltungswürdiger Zahn

1/2 Allgemeines

- 1/2.1 Übersicht Befundgruppe 1
- 1/2.2 Befunde und zugeordnete Regelversorgung (Befundgruppe 1)

1/3.1 Beispiele zur Regelversorgung

- 1/3.1.1 Versorgung des Zahnes 37 mit einer Vollgusskrone aus Nichtedelmetall (NEM)
- 1/3.1.2 Versorgung des Zahnes 36 mit einer Teilkrone aus Edelmetall (EM) und Versorgung des Zahnes 14 mit einer vestibulär verblendeten Krone aus Edelmetall (EM)
- 1/3.1.3 Versorgung des Zahnes 35 mit Vollgusskrone in Nichtedelmetall (NEM) und einem gegossenen Stiftaufbau aus Nichtedelmetall (NEM)
- 1/3.1.4 Versorgung der Zähne 32–42 mit vestibulär keramisch verblendeten Kronen aus Nichtedelmetall (NEM)

1/3.2 Beispiele zur gleichartigen Versorgung

- 1/3.2.1 Versorgung der Zähne 32–42 mit vestibulär keramisch verblendeten Kronen aus Nichtedelmetall (NEM) unter Verwendung eines Gesichtsbogens
- 1/3.2.2 Versorgung des Zahnes 25 mit einer keramisch voll verblendeten Krone aus Nichtedelmetall (NEM) und einem nicht metallischen, adhäsiv befestigten konfektionierten Stiftaufbau
- 1/3.2.3 Versorgung der Zähne 16 und 15 mit Zirkonkronen

Kapitel 2 Befundgruppe 2

2/1 Inhalt – Befundgruppe 2 – Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I)

2/2 Allgemeines

- 2/2.1 Übersicht Befundgruppe 2
- 2/2.2 Befunde und zugeordnete Regelversorgung (Befundgruppe 2)

2/3.1 Beispiele zur Regelversorgung

- 2/3.1.1 Versorgung einer Lückensituation im Oberkiefer mit einer vestibulär keramisch verblendeten Brücke Nichtedelmetall (NEM)
- 2/3.1.2 Versorgung einer Lückensituation im Unterkiefer mit einer vestibulär keramisch verblendeten Brücke aus Nichtedelmetall (NEM)
- 2/3.1.3 Versorgung einer Lückensituation im Oberkiefer mit einer im Verblendbereich vestibulär keramisch verblendeten Brücke aus Nichtedelmetall (NEM) und einem Brückenteilungsgeschiebe (disparallele Pfeilerzähne)

2/3.2 Beispiele zur gleichartigen Versorgung

- 2/3.2.1 Versorgung einer Lückensituation im Oberkiefer mit einer Brücke 25–27 aus Zirkon
- 2/3.2.2 Versorgung der Lückensituation im Oberkiefer mit einer keramisch vollverblendeten Brücke 17–13(NEM)
- 2/3.2.3 Versorgung der Lückensituation im Unterkiefer mit einer keramisch vollverblendeten Krone aus Nichtedelmetall (NEM) auf einem Implantat bei Vorliegen der Ausnahmeindikation nach ZE-RiLi 36 a – Erstversorgung
- 2/3.2.4 Versorgung einer Lückensituation im Oberkiefer mit einer keramisch vollverblendeten Brücke 17–14 aus Nichtedelmetall (NEM), adhäsiv befestigt
- 2/3.2.5 Erneuerung einer vorhandenen Brücke im Unterkiefer und Versorgung mit einer keramisch vollverblendeten Brücke aus Edelmetall (EM) unter Verwendung eines Gesichtsbogens
- 2/3.2.6 Versorgung der Lückensituation im Oberkiefer mit einer keramisch vollverblendeten Brücke aus Nichtedelmetall (NEM)

2/3.3 Beispiele zur andersartigen Versorgung

- 2/3.3.1 Beispiel 1 – Versorgung einer Lückensituation im Unterkiefer und Versorgung mit keramisch vollverblendeten, implantatgetragenen Kronen aus Edelmetall (EM) unter Verwendung eines Gesichtsbogens

Kapitel 3 Befundgruppe 3**3/1 Inhalt – Befundgruppe 3 – Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen****3/2 Allgemeines**

- 3/2.1 Übersicht Befundgruppe 3
- 3/2.2 Befunde und zugeordnete Regelversorgung (Befundgruppe 3)

3/3.1 Beispiele zur Regelversorgung

- 3/3.1.1 Modellgussprothese zum Ersatz der fehlenden Zähne im Oberkiefer mit gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen
- 3/3.1.2 Versorgung der Lückensituation im Unterkiefer mit einer Modellgussprothese und vestibulär verblendeten Teleskopkronen aus Nichtedelmetall (NEM)

3/3.2 Beispiele zur gleichartigen Versorgung

- 3/3.2.1 Modellgussprothese zum Ersatz von fehlenden Zähnen im Oberkiefer mit gegossenen Halte- und Stützvorrichtungen unter Verwendung eines Gesichtsbogens
- 3/3.2.2 Versorgung der Lückensituation im Oberkiefer mit einer Modellgussprothese und vollverblendeten Teleskopkronen 13 und 24 aus NEM und einer gegossenen Halte- und Stützvorrichtung auf dem Zahn 17

3/3.3 Beispiele zur andersartigen Versorgung

- 3/3.3.1 Ersatz von fehlenden Zähnen im Unterkiefer mit festsitzenden, vollverblendeten Brücken aus Edelmetall (EM) unter Verwendung eines Gesichtsbogens

Kapitel 4 Befundgruppe 4**4/1 Inhalt – Befundgruppe 4 – Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer****4/2 Allgemeines**

- 4/2.1 Übersicht Befundgruppe 4
- 4/2.2 Befunde und zugeordnete Regelversorgung (Befundgruppe 4)

4/3.1 Beispiele zur Regelversorgung

- 4/3.1.1 Versorgung fehlender Zähne im Oberkiefer mit einer Cover-Denture-Prothese und vestibulär verblendeten Teleskopkronen auf den Zähnen 13 und 23 aus Nichtedelmetall (NEM)
- 4/3.1.2 OK Totalprothese
- 4/3.1.3 OK / UK Totalprothese mit Stützstiftregistrierung
- 4/3.1.4 Cover-Denture-Prothese im Unterkiefer auf 2 Wurzelstiftkappen (Zähne 33, 43) aus Nichtedelmetall (NEM) mit Kugelknopfankern
- 4/3.1.5 UK Totalprothese mit Erfordernis einer Metallbasis (Exostosen)

4/3.2 Beispiele zur gleichartigen Versorgung

- 4/3.2.1 OK Modellgussprothese mit vollverblendeten Teleskopkronen auf den Zähnen 13 und 23 sowie einer vestibulär verblendeten Teleskopkrone auf Zahn 27 aus Nichtedelmetall (NEM)
- 4/3.2.2 OK Totalprothese unter Verwendung eines Gesichtsbogens

Kapitel 5 Befundgruppe 5**5/1 Inhalt – Befundgruppe 5 – Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist****5/2 Allgemeines**

- 5/2.1 Übersicht Befundgruppe 5
- 5/2.2 Befunde und zugeordnete Regelversorgung (Befundgruppe 5)

5/3.1 Beispiele zur Regelversorgung

- 5/3.1.1 OK Interimsprothese zum Ersatz des Zahnes 21
- 5/3.1.2 OK Interimsprothese zum Ersatz der Zähne 15, 14, 11, 21, 24, 25
- 5/3.1.3 UK Interimsprothese zum Ersatz fehlender Zähne
- 5/3.1.4 OK totale Interimsprothese

5/3.2 Beispiele zur gleichartigen Versorgung

- 5/3.2.1 OK, UK Interimsprothesen zum Ersatz der fehlenden Zähne unter Verwendung eines Gesichtsbogens

5/3.3 Beispiele zur gleichartigen Versorgung

- 5/3.3.1 Versorgung der Lückensituation im Unterkiefer mit einem laborgefertigten Langzeitprovisorium Zähne 33–43 nach Extraktion der nicht erhaltungswürdigen Zähne 42, 31, 32
- 5/3.3.2 Versorgung einer Lückensituation im Oberkiefer mit einem laborgefertigten Langzeitprovisorium Zähne 16–13, 11–22 und 24–27 nach Extraktion der nicht erhaltungswürdigen Zähne 15, 14, 21 und 25, 26

Kapitel 6 Befundgruppe 6**6/1 Inhalt – Befundgruppe 6 – Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz****6/2 Allgemeines**

- 6/2.1 Übersicht Befundgruppe 6
- 6/2.2 Befunde und zugeordnete Regelversorgung (Befundgruppe 6)

6/3.1 Beispiele zur Regelversorgung

- 6/3.1.1 Verschließen eines Sekundärteleskops Zahn 24 im direkten Verfahren nach Extraktion des Zahnes
- 6/3.1.2 Sprungreparatur einer Totalprothese im Oberkiefer ohne Abformung
- 6/3.1.3 Austausch der vorhandenen Konfektionszähne 46, 47 und 36, 37 an vorhandener Prothese
- 6/3.1.4 Bruchreparatur einer Modellgussbasis im Oberkiefer (mit Abformung)
- 6/3.1.5 Auffüllen eines Sekundärteleskops nach Zahnextraktion im indirekten Verfahren (mit Abformung)
- 6/3.1.6 OK Erweiterung einer vorhandenen Prothese um die Zähne 14, 15 nach Zahnextraktion
- 6/3.1.7 OK Erweiterung einer vorhandenen Modellguss-Prothese um Zahn 27 und um eine neue gegossene Klammer an Zahn 24 (Neuplanung)
- 6/3.1.8 UK Erweiterung einer vorhandenen Modellguss-Prothese um die Zähne 33, 34 mit gegossenem Basisteil
- 6/3.1.9 Vollständige Unterfütterung einer partiellen Prothese im Unterkiefer im indirekten Verfahren

6/3.1.10 Vollständige Unterfütterung der totalen Prothese im Unterkiefer mit funktioneller Randgestaltung

6/3.1.11 Wiederbefestigung einer Krone auf Zahn 24 im Zementierungsverfahren

6/3.1.12 Erneuerung der vestibulären Verblendung an der Krone 44 im direkten Verfahren

6/3.1.13 Erneuerung eines Primärteleskopes Zahn 37 aus Nichtedelmetall (NEM)

6/3.2 Beispiele zur gleichartigen Versorgung

6/3.2.1 Adhäsive Wiederbefestigung Krone Zahn 15

6/3.2.2 Erneuerung keramischen Vollverblendung Krone Zahn 25

Kapitel 7 Befundgruppe 7

7/1 Inhalt – Befundgruppe 7 – Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz

7/2 Allgemeines

7/2.1 Übersicht Befundgruppe 7

7/2.2 Befunde und zugeordnete Regelversorgung (Befundgruppe 7)

7/3.1 Beispiele zur Regelversorgung

7/3.1.1 Erneuerung einer vestibulär verblendeten Krone auf dem Implantat 15 aus Nichtedelmetall (NEM) auf dem vorhandenen Abutment bei vorliegender Ausnahmeindikation

7/3.1.2 Erneuerung vestibulären Verblendung an implantatgetragener Krone 44 im direkten Verfahren

7/3.1.3 Wiederbefestigung implantatgetragenen Krone 26 durch Zementierung

7/3.1.4 Unterfütterung einer implantatgetragenen Prothese im Unterkiefer bei vorliegender Ausnahmeindikation

7/3.2 Beispiele zur gleichartigen Versorgung

7/3.2.1 Erneuerung einer keramischen Vollverblendung an implantatgetragenen Krone Zahn 24 im indirekten Verfahren mit erforderlicher Wiedereingliederung

7/3.2.2 Erneuerung einer implantatgetragenen Cover-Denture-Prothese im Unterkiefer auf vier Locatoren mit Erneuerung der Verbindungselemente (Primär- und Sekundärteile) bei vorliegender Ausnahmeindikation

7/3.3 Beispiele zur andersartigen Versorgung

7/3.3.1 Erneuerung implantatgetragener Krone Zahn 24, keramisch vollverblendet aus Edelmetall (EM), mit erforderlicher Abutmenterneuerung

7/3.3.2 Erneuerung einer implantatgetragenen Brücke im Oberkiefer, Zirkon, mit erforderlicher Erneuerung der Abutments und unter Verwendung eines Gesichtsbogens

7/3.3.3 Wiederbefestigung einer implantatgetragenen Brücke 44–46 durch Zementierung

7/3.3.4 Erneuerung einer implantatgetragenen Cover-Denture-Prothese im Unterkiefer auf vorhandener Stegkonstruktion unter Verwendung eines Gesichtsbogens

7/3.3.5 Unterfütterung einer implantatgetragenen Prothese im Oberkiefer ohne Vorliegen der Ausnahmeindikation

Kapitel 8 Befundgruppe 8

8/1 Inhalt – Befundgruppe 8 – Nicht vollendete Behandlung (Teilleistungen)

8/2 Allgemeines

8/2.1 Übersicht Befundgruppe 8

8/2.2 Befunde und zugeordnete Regelversorgung (Befundgruppe 8)

8/3.1 Beispiele zur Regelversorgung

8/3.1.1 Versorgung von Lückensituationen im Oberkiefer mit vestibulär keramisch verblendeten Brücken aus Nichtedelmetall (NEM) – nicht vollendete Behandlung

8/3.1.2 OK Totale Prothese, nicht vollendete Behandlung

8/3.2 Beispiele zur gleichartigen Versorgung

8/3.2.1 Versorgung von Zahn 36 mit einer Zirkonkrone, nicht vollendete Behandlung

Fallbeispiel zur gleichartigen Versorgung

Versorgung des Zahnes 25 mit einer keramisch voll verblendeten Krone aus Nichtedelmetall (NEM) und einem nicht metallischen, adhäsiv befestigten konfektionierten Stiftaufbau

Therapieplanung													KM			
Regelversorgung													KV			
Befund	f												ww			f
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
Befund	f															f
Regelversorgung																
Therapieplanung																

Versorgungsform

Gleichartige Versorgung

Festzuschüsse

1 x 1.1, 1 x 1.3, 1 x 1.4

Prothetische Planung

Der endodontisch behandelte Zahn 25 muss mit einer Krone versorgt werden. Zusätzlich ist ein Stiftaufbau erforderlich. Geplant ist die Versorgung des Zahnes 25 mit einem adhäsiv befestigten, nichtmetallischen Stiftaufbau und einer keramisch vollverblendeten Krone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation). Weitere prothetische Leistungen sind neben der Anfertigung eines Provisoriums im direkten Verfahren nicht vorgesehen.

Erläuterungen

Der ermittelte Befund ist maßgeblich für den anzusetzenden Festzuschuss. Die nach dem zahnmedizinischen Befund zugeordneten Befunde der Festzuschuss-Richtlinien sind jedoch nur ansetzbar, wenn die in den Beschreibungen der einzelnen Befunde geregelten Voraussetzungen vorliegen (vgl. Festzuschuss-Richtlinien: Präambel, A. Allgemeines Punkt 1).

Die Versorgung des Zahnes 25, der im Befund mit „kw“ gekennzeichnet wurde, löst den Festzuschuss 1.1 und 1.3 aus. Die Versorgung mit einem nicht metallischen, adhäsiv befestigten konfektionierten Stiftaufbau löst zusätzlich den Festzuschuss 1.4 aus.

Bei der Versorgung handelt es sich um eine gleichartige Versorgung. Die Abrechnungsgrundlage des Honorars ist somit der BEMA, die Abrechnungsgrundlage der zahntechnischen Leistungen das BEL II. Die Abrechnungsgrundlage für die Mehrkosten ist die Gebührenordnung für Zahnärzte (vgl. Festzuschuss-Richtlinie A. Allgemeines, Punkt 8). Bei dem adhäsiv befestigten, nicht metallischen Stiftaufbau und der Krone aus Nichtedelmetall (NEM) ist die Versorgung als gleichartige Versorgung zu betrachten.

schen Stiftaufbau handelt es sich ebenfalls um eine gleichartige Versorgung, deren Berechnung nach GOZ erfolgt.

Festzuschüsse und zahnmedizinische Leistungsnummern

HKP-Erstellung	Gesetzlicher Text	Erläuterungen
Festzuschuss		
1 x 1.1	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn	✓ Der Befund ist 1 x je Zahn ansetzbar.
1 x 1.3	Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)	✓ Der Befund ist innerhalb der Verblendgrenzen 1 x je Zahn ansetzbar.
1 x 1.4	Endodontisch behandelter Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	✓ Der Befund ist 1 x je Zahn ansetzbar.
BEMA-Nr.		
1 x 19	Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischer Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenglied	✓ für ein im direkten Verfahren hergestelltes Provisorium ✓ kann 1 x je Zahn in der Gebührenvorausberechnung angesetzt werden
GOZ-Nr.		
1 x 2210	Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation)	✓ „Durch die Leistungen nach den Nummern (...) und 2200 bis 2220 sind folgende zahnärztliche Leistungen abgegolten: Präparieren des Zahnes oder Implantats, Relationsbestimmung, Abformungen, Einproben, provisorisches Eingliedern, festes Einfügen der Einlagefüllung oder der Krone oder der Teilkrone oder des Veneers, Nachkontrolle und Korrekturen. (...)“. ¹

Bei den kursiv dargestellten Texten handelt es sich um die offiziellen Abrechnungsbestimmungen (z. T. nur auszugsweise) der nebenstehenden BEMA-/GOZ-Ziffer.

HKP-Erstellung	Gesetzlicher Text	Erläuterungen
GOZ-Nr. (Fortsetzung)		
1 x 2195	Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä. zur Aufnahme einer Krone	✓ Gem. der Abrechnungsbestimmungen der GOZ-Nr. 2195 sind die Kosten für die Verankerungselemente gesondert berechnungsfähig.
1 x 2197	Adhäsive Befestigung (plastischer Aufbau, Stift, Inlay, Krone, Teilkrone, Veneer etc.)	✓ Die adhäsive Befestigung des Stiftes im Mund des Patienten wird nach dieser Nummer berechnet und kennzeichnet den Mehraufwand gegenüber der konventionellen Befestigung.

Das verwendete Verbrauchsmaterial der Praxis (z. B. Abformmaterial, Material Kunststoff für Provisorien) ist zusätzlich berechnungsfähig. Die Materialkosten für den konfektionierten, nichtmetallischen Stift sind gem. der Abrechnungsbestimmungen der GOZ-Nr. 2195 zusätzlich berechnungsfähig.

Weitere Erläuterungen und Ergänzungen

ACHTUNG:

Die Abnahme und Wiederbefestigung des Provisoriums nach BEMA-Nr. 24 c kann – auch bei geplanten Anproben – nur als nachträgliche Leistung über den HKP abgerechnet werden. In der Gebührenvorausberechnung kann sie nicht angesetzt werden.

- Eine Abformung mit individuellem oder individualisiertem Löffel nach BEMA-Nr. 98 a ist nicht neben einer Einzelkrone (gerechnet je Kiefer) abrechenbar.

HKP-Abrechnung	
Ggf. anfallende, nachträgliche Leistungen	Hinweise/Besonderheiten
• BEMA-Nr. 19 – als nachträgliche Leistung, maximal 1 x	Muss ein Provisorium nach BEMA-Nr. 19 im Behandlungsverlauf erneuert werden, kann es ein weiteres Mal als nachträgliche Leistung nach BEMA-Nr. 19 über den HKP abgerechnet werden.
• BEMA-Nr. 24 c – als nachträgliche Leistung, maximal 3 x	Für die Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone nach BEMA-Nr. 19 ist die BEMA-Nr. 24 c – maximal 3 x berechnungsfähig. Für das alleinige Wiederbefestigen der provisorischen Krone ist die BEMA-Nr. 24 c nicht abrechenbar.

Zahntechnische Leistungsnummern nach BEL II

Festzuschuss	Erläuterungen zur Abrechnung/allgemeine Erläuterungen
1.1, 1.3, 1.4	Bei der Versorgung mit einer keramisch vollverblendeten Krone handelt es sich um eine gleichartige Versorgung. Die Abrechnung der der Laborleistungen, die auch bei einer Regelversorgung anfallen, erfolgt nach BEL II. Die Abrechnung der Mehrleistungen erfolgt nach einem privaten Leistungsverzeichnis, hier beb 97. Ein konfektionierter, nichtmetallischer Stiftaufbau löst in der Fertigung keine Laborleistung aus, muss jedoch ggf. auf den adhäsiven Verbund vorbereitet werden.

➡ Hinweis:

Bei den aufgeführten BEL-II- und beb-97-Positionen handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung. Maßgeblich für die Abrechnung sind die im Labor tatsächlich angefallenen Leistungen.

BEL II	Anzahl	Leistungsbeschreibung und Erläuterungen
001 0	1	Modell Das erste Modell nach BEL-II-Nr. 001 0 stellt die in Gips ausgegossene Gegenkiefersituation dar.
001 0	1	Modell Wird die eigentliche Präparationsabformung ein zweites Mal als Kontrollmodell ausgegossen, ist dieses Kontrollmodell ebenfalls nach BEL-II-Nr. 001 0 abrechenbar. Ein Kontrollmodell wird laborseitig häufig hergestellt, um die fertiggestellte Arbeit vor der Auslieferung an die Praxis noch einmal auf einem anderen als dem ursprünglichen Fertigungsmodell, dem Sägemodell, auf den optimalen Sitz (Kronenränder, Kontaktpunkte, etc.) zu überprüfen.
ggf. 002 3	1	Verwendung von Kunststoff Der Präparationsabdruck wird im Labor in der Regel in zwei Schritten ausgegossen: Zuerst wird die dargestellte Zahnreihe mit Gips aufgefüllt, dann erst wird mit angerührtem Gips der Sockel, der dann auch die Verbindung zum Artikulator darstellen wird, gegossen. Alternativ hierzu kann der Sockel auch aus einer industriell gefertigten Kunststoffsystemplatte bestehen. Wird eine solche genormte Kunststoffform (Sockel oder Schale) verwendet, gilt das Modell insgesamt als „Kunststoffmodell“. Für die Ergänzung des Zahnkranzes um eine Kunststoffsystemplatte ist die BEL-II-Nr. 002 3 einmal als Ergänzung zum Sägemodell nach BEL-II-Nr. 005 1 berechnungsfähig (ACHTUNG: s. Erläuterungen unten!).

BEL II	Anzahl	Leistungsbeschreibung und Erläuterungen
005 1	1	Sägemodell Das Sägemodell stellt das Arbeitsmodell dar, auf welchem die Krone gefertigt wird.
012 0	1	Mittelwertartikulator Sägemodell und Gegenkiefermodell werden im Labor durch das Einstellen in einen Artikulator in Position zueinander gebracht und fixiert. Der Mittelwertartikulator ist dabei mit „mittelwertigen“ Standard-Messwerten voreingestellt und muss auf dieser Basis Bewegungen der Kiefer zueinander (Lateral-, Protrusions- und Öffnungsbewegungen) zulassen können.
970 0	1	Verarbeitungsaufwand NEM Diese Position ist berechenbar für den Aufwand bei der Verarbeitung von NEM-Legierungen.
933 0	Anzahl	Versandkosten Nur, wenn die Arbeit im Fremdlabor gefertigt wurde, können Versandkosten als Auslagenersatz für Fahrten vom gewerblichen Labor zur Zahnarztpraxis und zurück berechnet werden. Wird eine Arbeit in der Zahnarztpraxis vom Fremdlabor abgeholt und wieder zurück in die Praxis gebracht, ist jeweils ein Versandgang berechnungsfähig. Bei der Fertigung dieser Arbeit sind somit zwei, bei ggf. zusätzlich erforderlichen Anproben auch häufiger Versandkosten berechnungsfähig.

Zahntechnische Leistungsnummern nach beb 97

► Hinweis:

In der Kronenpositionen nach beb 97 sind – anders als bei den Kronenpositionen nach BEL II – keine weiteren Teilleistungen enthalten, weshalb die weitere Modell- und Stumpfbearbeitung ebenfalls berechnungsfähig ist. Bei den aufgelisteten Positionen handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung – ggf. zusätzlich anfallende, erforderliche Arbeitsschritte nach beb 97 sind zusätzlich berechnungsfähig.

beb 97	Anzahl	Text	Erläuterung
0103	2	Modellsegment sägen Durch das Sägen des Modellsegmentes wird ein Heraustrennen des Stumpfes aus dem Sägemodell durch einen mesialen und distalen Sägeschnitt vorbereitet.	
0104	1	Stumpf aus Superhartgips Durch die mesialen und distalen Sägeschnitte wird der eigentliche Stumpf gewonnen, der dann aus dem Modell herausgelöst werden kann. Auf diesem Stumpf wird die eigentliche Krone gefertigt.	

beb 97	Anzahl	Text	Erläuterung
0212	Anzahl	Dowel-Pin setzen Durch das Einarbeiten der Dowel-Pins in den Stumpf ist jederzeit ein exaktes Reponieren des Stumpfes in die ursprüngliche Position auf dem Sägemodell möglich. Die Position ist je gesetzten Pin berechnungsfähig.	
ggf. 0213	1	Ausblocken eines Stumpfes Durch das Ausblocken eines Stumpfes werden ungewollte Materialstärken vermieden und somit u. a. auch Platz für das spätere Befestigungsmaterial geschaffen. Auch werden durch diese Maßnahme unter sich gehende Stellen beseitigt.	
ggf. 0216	1	Stumpf vorbereiten Diese Position kennzeichnet das Vorbereiten des Stumpfes für die nachfolgende Modellation der Krone. Hierunter fällt z. B. das Lackieren des Stumpfes, aber auch das Freilegen der Präparationsgrenze.	
ggf. 0253	1	Split-Cast-Sockel an Modell Der Split-Cast-Sockel ist eine Zusatzleistung bei der Modellherstellung, bei welcher ein geteilter Modellsockel aus Gips oder Kunststoff um eine schnell lösbare Verbindung (z. B. Magnete) ergänzt und darüber im Artikulator fixiert wird. Die zusätzliche Verwendung dieser Systeme ermöglicht jederzeit ein schnelles Entnehmen und präzises Wiedereinsetzen des Arbeitsmodells während der Fertigungsarbeiten.	
2124	1	Stufenkrone gegossen, für Keramik- oder Polymer-Glas-Vollverblendung Herstellung eines aus Metall gegossenen Kronengerüsts auf dem vorbereiteten Stumpf zur Aufnahme einer Vollverblendung. Die Position beinhaltet alle Leistungen von der Modellation des Gerüsts über den Guss in Metall bis hin zur Ausarbeitung. Das Aufschichten der eigentlichen Verblendung ist zusätzlich berechnungsfähig.	
2612	1	Mehrflächige Verblendung aus Keramik Verblendung des gegossenen Kronengerüsts durch Schichtung der Keramikmasse. Durch das Aufbringen der Keramik wird auch die anatomische Form des Zahnes wiederhergestellt.	
2922	1	Krone / Inlay / Brückenglied aufpassen auf Kontrollmodell Bei Vorliegen eines Kontrollmodells wird die fertige Arbeit vor Auslieferung an die Praxis auf diesem Modell auf den Sitz, Kontaktpunkte, etc. aufprobiert.	

⇒ Hinweise/Besonderheiten: Stiftsysteme

Es gibt heute viele verschiedene Arten von konfektionierten, nichtmetallischen Stiftaufbauten. Beispiele hierfür sind glasfaserverstärkte Kompositstifte oder auch konfektionierte Keramikstifte. Einige Stiftsysteme können ohne weiteres Bearbeiten in der Praxis adhäsiv befestigt werden, andere müssen ggf. noch für den adhäsiven Verbund vorbereitet werden. Die Herstellervorgaben sind hier zwingend zu beachten.

Ist eine Vorbereitung der Kontaktflächen des Werkstückes für den adhäsiven Verbund erforderlich, ist diese Maßnahme als zahntechnische Leistung nach § 9 GOZ zusätzlich berechnungsfähig. Je nach Material können anfallen

- beb-97-Nr. 5306 – Keramik / gegossenes Glas konditionieren
- **** – eigene beb-Nummer für andere als die o. g. Maßnahme zur Vorbereitung des Stiftes für den adhäsiven Verbund

⇒ Hinweise/Besonderheiten: allgemein**ACHTUNG:**

Die BEL-II-Nr. 002 3 ist als Ergänzung zu den BEL-II-Nrn. 005 1, 005 2 und 005 3 für die Herstellung eines Kunststoffmodells berechnungsfähig – jedoch nicht

- bei Härtefällen
- bei der Neuanfertigung von Teleskoparbeiten, da die BEL-II- Nr. 002 3 in der FZ-Gruppe 3.2 und 4.6 nicht hinterlegt ist.